

# Handreichung zum Kinderschutz in den Schulen des Landes Brandenburg

Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung,  
Hinweise und Handlungsschritte



## **Danksagung:**

Diese Handreichung entstand mit Hilfe von kobra.net, Kooperation in Brandenburg, gemeinnützige GmbH. Herzlichen Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die hier mit unterstützt haben.

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS)  
Heinrich-Mann-Allee 107 (Haus 1/1a)  
14473 Potsdam  
Internet: <https://mbs.brandenburg.de>

### **Gestaltung:**

LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

Diese Veröffentlichung ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Broschüre dem Empfänger zugegangen ist, darf sie, auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl, nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeine Informationen / Notrufnummern.....</b>	<b>6</b>
1.1	Hinweise im Umgang mit der Handreichung .....	6
1.2	Notrufnummern / Hilfetelfon / Fachstellen / Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner .....	7
<b>2</b>	<b>Kinderschutz in der Schule .....</b>	<b>9</b>
2.1	Einleitung .....	9
2.2	Begriffe: Kindeswohlgefährdung, gewichtige Anhaltspunkte, Sorge für das Wohl der Schülerin oder des Schülers.....	10
2.3	Formen von Kindeswohlgefährdung.....	11
2.4	Kinder mit besonderen Schutzbedürfnissen .....	14
2.5	Mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung .....	14
<b>3</b>	<b>Kindeswohlgefährdung erkennen, bewerten und schützend handeln .....</b>	<b>16</b>
3.1	Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer im Kinderschutz.....	16
3.2	Verfahren/Handlungspläne im Kinderschutz .....	16
3.3	Handlungsempfehlungen bei Vermutung einer institutionellen Kindeswohlgefährdung .....	20
<b>4</b>	<b>Exkurs: Nützliches Wissen im Kinderschutz.....</b>	<b>21</b>
4.1	Strategien von Täterinnen und Tätern .....	21
4.2	Peer To Peer Gewalt .....	22
4.3	Folgen von Kindeswohlgefährdung.....	23
<b>5</b>	<b>Anhang - Hinweise, Materialien .....</b>	<b>26</b>
5.1	Hinweise zur Pressearbeit und zum Umgang mit der Öffentlichkeit .....	26
5.2	Gesetze .....	28
5.3	Literaturhinweise .....	29

## **Hinweis:**

Die Materialien zu 5.4 bis 5.8 sind der gedruckten Handreichung nicht beigelegt; sie liegen Ihnen in den Schulen bereits vor und sind jeweils online abrufbar.

5.4 RS 14/25 "Hinsehen - Handeln - Helfen, Angst- und gewaltfrei leben und lernen in der Schule"  
[https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rs\\_14\\_25](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rs_14_25)

5.5 RS 17/18 "Handlungsanleitung zur Durchsetzung der Schulpflicht bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Schule (RS – Schulverweigerung)"  
[https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rs\\_17\\_18](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rs_17_18)

5.6 Notfallpläne für die Schulen des Landes Brandenburg  
[https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/mbjs\\_notfallplaene.pdf](https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/mbjs_notfallplaene.pdf)

5.7 Kinderschutz in der Schule, Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen  
[https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere\\_Leitfaden\\_KMK-16-03-2023.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf)

5.8 Kinderschutz in der Schule - Handreichung zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes für Schulen im Land Brandenburg  
<https://www.kobranet.de/kinderschutz-in-der-schule/>



# 1 Allgemeine Informationen / Notrufnummern

## 1.1 Hinweise im Umgang mit der Handreichung

Die vorliegende Handreichung soll Sie in Ihrer täglichen Arbeit und vor allem in Situationen im Bereich des Kinderschutzes in der Schule unterstützen. Sie gibt Hilfestellung, was zu tun ist und in welchen Fällen Sie bei wem rasch Hilfe anfordern und erwarten können, wenn Unterstützungsbedarf besteht. Schulen brauchen klare Handlungsanweisungen, kompetente Ansprechpartner bei Unsicherheiten sowie eine mit allen betroffenen Seiten abgestimmte Koordinierung ihrer schulrechtlichen Möglichkeiten.

Darüber hinaus bietet die Handreichung eine Handlungsorientierung für die Entwicklung eines standortspezifischen Kinderschutzkonzeptes in Ihrer Schule. Sie dient – neben dem KMK-Leitfaden „Kinderschutz in der Schule, ...“ sowie der Handreichung zur „Entwicklung eines Schutzkonzeptes für Schulen im Land Brandenburg“ als Vorlage und Ideengeber für die Entwicklung eines standortspezifischen Kinderschutzkonzeptes, das von der Schule entworfen, inhaltlich gestaltet und weiterentwickelt wird.

Die Handreichung richtet sich in erster Linie an die schulischen Lehrkräfte, das sonstige pädagogische Personal, die verantwortlichen Schulleitungen und/oder das Krisenteam der Schule. Über ihre Inhalte sollen aber auch alle anderen an der Schule Tätigen (Sekretariat, Referendarinnen und Referendare) unterwiesen werden. In der Schule ist - ausgehend von der Leitungsebene - zu klären, wer bei einem (schwerwiegenden) Vorfall welche Aufgaben zu übernehmen hat (siehe auch Rundschreiben „Hinsehen-Handeln-Helfen, ...“, Nr. 3 Grundsätzliche Aufgaben und Handeln der Schule bei Vorfällen).

Jede Schulleitung hat mindestens zu Beginn eines neuen Schuljahres dafür Sorge zu tragen, dass alle

Beschäftigten an der Schule über das Thema Kinderschutz und deren Inhalte informiert sind.

### **Aufarbeitung und Nachbereitung**

Eine geplante und geregelte Nachsorge für betroffene Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Kindeswohlgefährdung erkannt worden ist, liegt im Interesse aller Beteiligten. Die geregelte und erlebte Fürsorge für diese Schülerinnen und Schüler ist dabei von großer Bedeutung.

Im Umgang mit Betroffenen können in erster Linie das pädagogische Personal und die Schulleitung sowie ggf. die Schulaufsicht wichtige Unterstützung leisten. Die insoweit erfahrenen Fachkräfte (isoF) der Jugendämter, die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie vertraute Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Schulen stehen den Betroffenen unterstützend zur Seite.

### **Umgang mit Medien und Öffentlichkeit**

Im Umgang mit Medien sollten – wie bereits in den Notfallplänen dargestellt – keine vorschnellen oder gar falschen Auskünfte an die Presse weitergegeben werden. Bei zu erwartendem Medieninteresse ist das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Pressestelle) des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport telefonisch unter der Rufnummer (0331) 866-3520/-3522/-3524 und/oder per E-Mail unter [Pressestelle@mbjs.brandenburg.de](mailto:Pressestelle@mbjs.brandenburg.de) zu informieren.

## 1.2 Notrufnummern / Hilfetelefon / Fachstellen / Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Polizei 110

Rettungsleitstelle/Feuerwehr/Notarzt 112

Zuständiges Polizeirevier: \_\_\_\_\_

(bitte ergänzen)

Ansprechpartner/in Polizei: \_\_\_\_\_

(bitte ergänzen)

### Weitere wichtige Rufnummern (bitte ergänzen)

Zuständiges staatliches Schulamt  
\_\_\_\_\_  
(Name des Schulamtes)

Zuständige Schulrätin/zuständiger Schulrat  
\_\_\_\_\_  
(bitte Namen eintragen)

Telefonnummer \_\_\_\_\_

Zuständige Schulpsychologin/  
zuständiger Schulpsychologe  
\_\_\_\_\_  
(bitte Namen eintragen)

Telefonnummer \_\_\_\_\_

zuständiges Jugendamt des Landkreises  
\_\_\_\_\_  
(Name des Jugendamtes)

zuständige insoweit erfahrene Fahrkraft (isoF)  
\_\_\_\_\_  
(bitte Namen eintragen)

Telefonnummer \_\_\_\_\_

Hotline Kinderschutz der kreisfreien  
Städte bzw. der Landkreise: \_\_\_\_\_  
(bitte zuständige Telefonnummer eintragen)

**Bei allgemeinen Fragen:**

kobra.net GmbH

Dr. Susanne Przybilla

Tel.: (0331) 704 589 2

E-Mail: [przybilla@kobranet.de](mailto:przybilla@kobranet.de)

Link: <https://www.kobranet.de/kinderschutz-in-der-schule>

**Bei Fragen zu sexualisierter Gewalt:**

STIBB

Sozial-Therapeutisches Institut Berlin-Brandenburg e. V.

montags bis freitags

10:00 Uhr – 19:00 Uhr

E-Mail: [info@stibbev.de](mailto:info@stibbev.de)

Link: <https://www.stibbev.de/>

# 2 Kinderschutz in der Schule

## 2.1 Einleitung

Gemäß § 4 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) ist die Schule „zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Schulen sind verpflichtet, Schutzkonzepte vor Gewalt zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen zu erstellen. Der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Recht, sich das Schutzkonzept vorlegen zu lassen. Bei der Erarbeitung der Schutzkonzepte sind die Belange und die Träger der ganztägigen Betreuung und der Schulsozialarbeit einzubeziehen. Schulen können sich von den Fachstellen der Kinder- und Jugendhilfe beraten lassen. Die Regelung der Kinder- und Jugendhilfe findet entsprechende Anwendung.“

Dies bedeutet unter anderem für die Schule, dass sie das Jugendamt informieren darf, wenn „begründete Anhaltspunkte“ vorliegen und die Sorge für das Wohl der Schülerin oder des Schülers die Information des Jugendamtes erfordert (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 3 DSV). Die Schule **muss das Jugendamt informieren**, wenn sie annimmt, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.<sup>1</sup>

Grundlagen bilden weiterhin insbesondere das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)“ und das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“, welches Bestandteil des BKiSchG ist, das „Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII))“ sowie das „Brandenburgische Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG)“.

Werden Lehrerinnen und Lehrern in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, so sollen sie mit ihnen sowie den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und – soweit erforderlich – bei den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers nicht in Frage gestellt wird (vgl. § 4 KKG).

Zu beachten ist, dass eine Kindeswohlgefährdende Situation auch innerhalb der Schule vorkommen kann, die Gefährdung auch von Lehrerinnen und/oder Lehrern oder anderen Beschäftigten an der Schule bzw. von Mitschülern oder Mitschülerinnen ausgehen kann.

Lehrerinnen und Lehrer haben nach § 4 Abs. 2 KKG gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) zur Gefährdungseinschätzung Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“. Im Land Brandenburg sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) verpflichtet, ein solches Beratungsangebot vorzuhalten. Die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgt in pseudonymisierter Form (für Fachkräfte aus dem Bereich der Jugendhilfe gilt § 8a Abs. 4 SGB VIII).

Sofern das o. g. Gespräch mit der/dem Betroffenen und den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten erfolglos bleibt, eine Gefährdung aber auf andere Weise nicht abzuwenden ist und somit ein Tätigwerden des Jugendamtes notwendig erscheint, ist die Lehrkraft befugt, das Jugendamt zu informieren und ihm die erforderlichen Daten zu übermitteln. Vorab sind die Betroffenen darüber in Kenntnis zu setzen; es sei denn, dass damit der wirksame Schutz der Schülerin/des Schülers gefährdet würde (vgl. § 4

<sup>1</sup> vgl. Hanßen/Glöde § 4 Rn. 17; Auslegung § 4 Abs. 3 S. 1 bis 3 BbgSchulG i. V. m. Gesetzesbegründung LT-Drs. 4/3006, S. 56 u. Keper, J. 2025, Rechtsgutachten zu Schulabsentismus und Kindeswohlgefährdung, S. 48

Abs. 3 KKG). Die Gründe für die Nichtinformation der Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten sollten dokumentiert werden.

Das Jugendamt gibt der Schule gem. § 4 Abs. 4 KKG neben einer Eingangsbestätigung zeitnah eine Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls der Schülerin/des Schülers bestätigt sieht und ob es zu deren Schutz tätig geworden und noch tätig ist (hierzu hat die Fachstelle Kinderschutz einen Rückmeldebogen erarbeitet, den sie bei Bedarf zur Verfügung stellen kann). Aussagen über das konkrete inhaltliche Vorgehen des Jugendamtes zum Schutz der Schülerin/des Schülers sind nicht mit der Rückmeldepflicht verbunden.

Sofern dies gem. § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes erforderlich ist, sind Lehrerinnen und Lehrer, die dem Jugendamt gem. § 4 Absatz 3 KKG Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Das weitere Vorgehen ist mit den entsprechenden Fachkräften des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) abzustimmen.

## 2.2 Begriffe: Kindeswohlgefährdung, gewichtige Anhaltspunkte, Sorge für das Wohl der Schülerin oder des Schülers

Es gibt verschiedene Begriffe, die unterschieden werden können. Je nach Rechtsfolge sind die Anforderungen höher oder niedriger, ab wann die Schule andere Stellen informieren darf. Geht es zum Beispiel um einen Entzug des Sorgerechts oder die Trennung zwischen Sorge- bzw. Erziehungsberechtigte und Schülerin bzw. Schüler muss eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB vorliegen, damit die Schule das Familiengericht informieren darf. Geht es dagegen darum, dass das Jugendamt die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten zunächst berät und überlegt, welche Hilfen für die Familie notwendig sind, darf die Schule bereits bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt informieren.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (§ 4 BbgSchulG)

Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler (§ 7 Abs. 2 DSV)

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (§ 4 Abs. 1 KKG)

Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII, § 4 Abs. 3 KKG

Kindeswohlgefährdung gem. § 1666

Selbstverständlich müssen Lehrerinnen und Lehrer nicht die Feinheiten der juristischen Begriffe kennen, denn ihnen obliegt es nicht, darüber zu entscheiden, ob es sich tatsächlich um eine Kindeswohlgefährdung handelt. Wichtig ist, dass sie die richtigen Hilfesysteme (Jugendamt, Beratungen) bzw. Schutzmaßnahmen (Polizei, Familiengericht) aktivieren. Je nach System, in dem Lehrerinnen und Lehrer entscheiden müssen, gibt es höhere oder niedrigere Datenübermittlungsschwellen, weshalb es verschiedene Begriffe und Voraussetzungen gibt, z. B.:

- Für die Information der Schule an das Jugendamt auf Basis des § 4 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 BbgSchulG hat die Schule bereits bei „**Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung**“ die Situation - soweit möglich - aufzuklären.
- Kann die Schule die "**Gefährdung**" der Schülerin oder des Schülers nicht durch eigene Angebote und Unterstützungsleistungen in angemessener Zeit abwenden, ist die **Schulleitung** gemäß § 4 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 BbgSchulG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 DSV **berechtig**, das zuständige Jugendamt zu informieren.
- **Die Schule muss das zuständige Jugendamt spätestens informieren, wenn nach Ansicht der Schule eine „Kindeswohlgefährdung“ vorliegt. Die Berechtigung zur Datenübermittlung**

lung ergibt sich in diesem Fall aus § 4 Abs. 3 KKG und aus § 7 Abs. 2 DSV.

- Für die Information an das Familiengericht muss die Schule eine „**Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB**“ festgestellt und dokumentiert haben.
- Für eine Information der Polizei muss die Schule Umstände festgestellt haben, die für das Vorliegen einer Straftat sprechen.
- Die Schule kann sich durch das Jugendamt (eine insoweit erfahrene Fachkraft) beraten lassen, wenn „**gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung**“ vorliegen, vgl. § 4 Abs. 2 KKG.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt im Sinne der Rechtsprechung (erst) dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.<sup>2</sup> Es muss also eine nachhaltige Schädigung des Kindeswohls auf körperlicher, geistiger oder seelischer Ebene drohen. Diese Schädigung muss unmittelbar bevorstehen und hinreichend wahrscheinlich bzw. ziemlich sicher sein. Andererseits besteht zwischen Eintrittswahrscheinlichkeit und den drohenden Schäden ein Zusammenhang: Je gravierender die drohenden Schäden sind, desto geringer sind die Anforderungen an die Eintrittswahrscheinlichkeit. Und: Je gravierender die drohende Schädigung ist, desto weniger belastbar muss die Tatsachengrundlage sein, auf der die Schule zu dem Schluss kommt, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.<sup>3</sup>

Für das Auslösen des Schutzauftrages des Jugendamtes genügen gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Schülerinnen und Schüler oder Lebensumstände, die ihr leibliches, geistiges oder seelisches Wohl gefährden; und zwar unabhängig davon, ob

sie durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten oder durch das Verhalten eines Dritten entstehen. Mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind der Nr. 2.5 zu entnehmen.

Es ist in die fachliche Verantwortung der Jugendhilfe gelegt, insbesondere unterhalb der Rechtsnorm des § 1666 BGB, konkrete Gefährdungskriterien zu benennen und Schwellenwerte zu definieren. Daher muss es konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung geben. Diese müssen nicht nur entfernt darauf hindeuten, sondern von gewissem Gewicht sein, damit die Voraussetzungen des § 8a SGB VIII für „gewichtige Anhaltspunkte“ vorliegen.

Für die Abgrenzung zwischen einer Kindeswohlgefährdung und einer dem Kindeswohl nicht entsprechenden Erziehung sind drei Kriterien von Bedeutung. Um eine Kindeswohlgefährdung handelt es sich dann, wenn

- problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die kindliche oder jugendliche Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden,
- die schädigenden Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Handlungsmuster besteht (natürlich kann es sich auch um einen besonders massiven einmaligen Akt handeln),
- aufgrund dieser Bedingungen eine Schädigung der Schülerin oder des Schülers oder ihrer bzw. seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist.

## 2.3 Formen von Kindeswohlgefährdung

Schülerinnen und Schüler können von einer oder gleichzeitig von mehreren der im Folgenden benannten Gefährdungsformen bedroht bzw. betroffen sein. In Anbetracht der vielfältigen Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen muss berücksichtigt werden, dass jede Gefährdungslage

<sup>2</sup> vgl. Wiesner/Wapler/Wapler, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 8a Rn. 13b, beck-online

<sup>3</sup> vgl. Kepert, J. 2025, Rechtsgutachten zu Schulabsentismus und Kindeswohlgefährdung, S. 22 oben

einzelfallspezifisch und damit häufig auch schwer kategorisierbar ist. Dementsprechend sind auch die Folgen sehr unterschiedlich ausgeprägt und lassen nicht immer automatisch eindeutige Rückschlüsse auf die Art, Häufigkeit und die Intensität der Gefährdung zu.

### 2.3.1 Vernachlässigung

Unterlassen sorge- und erziehungsverantwortliche Personen (also auch Fachkräfte) dauerhaft oder wiederholt Handlungen, die für die seelische, körperliche und geistige Versorgung - und demnach Befriedigung der Grund- und Entwicklungsbedürfnisse der Schülerin/des Schülers - erforderlich sind, kann von Vernachlässigung gesprochen werden. Mit rund 45% stellt diese Gefährdungsform die häufigste Ursache der 2021 in Deutschland festgestellten Kindeswohlgefährdungen dar (Statistisches Bundesamt, (DESTATIS) 2023).<sup>4</sup> Ist die Vernachlässigung von großer Intensität bzw. tritt sie häufig oder dauerhaft auf, kann es - abhängig vom Bereich der Mangelerscheinung - zu erheblichen Defiziten oder Schädigungen im physischen, psychosozialen und/oder kognitiven Bereich der Schülerin/des Schülers kommen. Das Risiko für schwerwiegende Auswirkungen und bleibende Schädigungen steigt, umso jünger die Betroffenen sind.

### 2.3.2 Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt reicht von Handgreiflichkeiten, über Schläge, Kniffe, Tritte bis hin zu einer handfesten Prügelei oder Verletzungen durch Messer, andere Gegenstände und Waffen, sowie absichtliches Verbrennen oder Vergiften. Voraussetzung der Straftat ist eine körperliche Misshandlung oder eine Gesundheitsschädigung. Diese Handlungen können gesundheitliche Schäden zur Folge haben, die eine lange körperliche Einschränkung bedeuten oder gar eine vollständige Genesung ausschließen. Zudem kann körperliche Gewalt bei den Betroffenen auch zu psychischen Beeinträchtigungen und Traumatisierungen führen. Körperliche Gewalt kann selbst- oder fremdbestimmt sein.

### 2.3.3 Emotionale Gewalt

Die emotionale Gewalt (auch seelische oder psychische genannt) ist eine sehr subtile Form der Gewalt. Sie hat viele unterschiedliche Erscheinungsformen und ist nicht immer einfach zu erkennen. Für Außenstehende ist sie kaum wahrnehmbar bzw. erkennbar. In einigen Fällen ist emotionale Gewalt eine Vorstufe von körperlicher Gewalt oder geht mit dieser einher.

Dabei wird die/der Betroffene herabgesetzt, beleidigt, gedemütigt, terrorisiert und bedroht. In der Regel geht es darum, Kontrolle, Dominanz und Macht zu demonstrieren. Die Folgen für die Betroffenen sind häufig Angst und Einschüchterung sowie Rückzug oder aggressives Verhalten. Zudem versucht der „Peiniger“ nicht selten, die Betroffene/den Betroffenen von der Außenwelt zu isolieren und in ihr/ihm das Gefühl aufkommen zu lassen, verlassen und einsam zu sein. Seelische Gewalt geschieht über Handlungen, Worte und Blicke. Die Verursachenden können sehr subtil vorgehen. Daher wird diese Form der Gewalt sowohl von den Betroffenen selbst als auch von ihrem Umfeld zunächst nicht als solche wahrgenommen.

Eine wesentliche Eigenschaft der emotionalen Gewalt liegt darin, dass die Verletzungen der Betroffenen nicht sichtbar sind. Dies unterscheidet sie von der körperlichen Gewalt, die als Folge sichtbare Spuren hinterlässt.

### 2.3.4 Sexualisierte Gewalt

Kennzeichnend für diese Form der Kindeswohlgefährdung ist, dass Erwachsene - aber auch minderjährige Verursachende - unter Ausnutzung einer Macht- oder Autoritätsposition sexuelle Handlungen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse mit, vor oder an Schülerinnen oder Schülern ausüben. Dabei werden die sexuellen Handlungen entweder gegen deutlich artikulierten Willen der Betroffenen begangen oder die Betroffenen können aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit diesen nicht wesentlich zustimmen. Auch, wenn ein Mädchen oder ein Junge sich schein-

<sup>4</sup> vgl. [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD22\\_340\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD22_340_225.html)

bar aktiv an den Gewalthandlungen beteiligt oder sich nicht wehrt, liegt sexualisierte Gewalt vor und die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff immer beim Verursachenden.

Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo die Verursacherin/der Verursacher zur Anregung oder Befriedigung von eigenen Machtbedürfnissen Schülerinnen und Schüler benutzen, überreden, nötigen, wo Geheimhaltung eingefordert wird usw.

### 2.3.5 Häusliche Gewalt

Die Istanbul-Konvention versteht unter häuslicher Gewalt „(...) alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“<sup>5</sup>

Häusliche Gewalt betrifft das gesamte Familiensystem und ist weit verbreitet. Mehr als die Hälfte der betroffenen Frauen hat Kinder, die Zeuge der Gewalttätigkeit waren oder selbst von Gewalt betroffen sind. Erleben diese häusliche Gewalt direkt oder indirekt in ihrem Umfeld, kann grundsätzlich von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden.

### 2.3.6 Digitale Gewalt

Digitale Gewalt bezeichnet Formen von Gewalt, die im digitalen Raum und unter Nutzung technischer Hilfsmittel stattfinden. Digitale Gewalt kann singular im digitalen Raum stattfinden, aber auch als eine Ergänzung zu „analoger“ Gewalt zur Verstärkung von bereits bestehenden Gewaltverhältnissen und -dynamiken.

### 2.3.7 Kindeswohlgefährdung durch anhaltenden Schulabsentismus

Schulabsentismus bezeichnet das unentschuldigte Fernbleiben schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher

von der Schule. Nicht jede Form von Schulabsentismus ist eine Kindeswohlgefährdung. Sie kann es jedoch sein, wenn im Einzelfall aktuell eine konkrete Gefahr besteht, dass die Schülerin/der Schüler körperlich, geistig oder seelisch geschädigt wird. Bei Schulabsentismus können beispielsweise die motivationale, emotionale oder soziale Entwicklung gefährdet oder emotionale Schädigungen - wie soziale Ängste oder Schulängste - zu befürchten sein. Diese Schädigungen müssen nicht abgewartet werden, sondern stellen bereits dann eine Kindeswohlgefährdung dar, wenn die künftigen schädigenden Folgen des anhaltenden Schulabsentismus später nicht mehr abgewendet werden können. Bei anhaltendem Schulabsentismus, der auch durch Maßnahmen der Schule nicht abgewendet werden kann, ist daher auf der Basis einer Einzelfallprüfung regelmäßig das Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu bejahen<sup>6</sup> und das Jugendamt sowie das Schulamt zu informieren.<sup>7</sup>

Schulabsentismus kann primär von den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten ausgehen und liegt vor, wenn diese sich beharrlich weigern, für einen ordnungsgemäßen Schulbesuch ihres Kindes zu sorgen. Diese Weigerung kann politisch, religiös oder individuell motiviert sein, z. B. wenn sie den Staat, den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag oder die Schulpflicht ablehnen. Wenn die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten ihr Kind also bewusst von der Schule fernhalten oder gar nicht erst an einer Schule anmelden und infolgedessen das unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht erhebliche Ausmaße annimmt, liegen regelmäßig gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor.

Schulabsentismus kann als weitere Fallvariante auch primär von den Schülerinnen/Schülern selbst ausgehen, wenn ihre Eltern bzw. Sorge-/Erziehungsberechtigten den Schulbesuch i.d.R. zwar wünschen, ihr Kind jedoch den Schulbesuch temporär oder dauerhaft verweigert und sie nicht dazu in der Lage sind, für einen regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes zu sorgen.

Gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg besteht ein Recht auf Bildung. Dem

<sup>5</sup> vgl. Europarat 2011, Istanbul-Konvention 0.311.35, Art. 3b

<sup>6</sup> vgl. Kepert, J. 2025, Rechtsgutachten zu Schulabsentismus und Kindeswohlgefährdung

<sup>7</sup> vgl. auch Rundschreiben 17/18 und das Nachfolgerundschreiben zu Schulabsentismus

Recht eines jeden jungen Menschen auf schulische Bildung gemäß § 4 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) einerseits entspricht andererseits die allgemeine Schulpflicht gemäß § 36 BbgSchulG.

Insbesondere bei anhaltendem Schulabsentismus ist davon auszugehen, dass junge Menschen ihr Recht auf schulische Bildung durch Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Werthaltungen durch die Schule gemäß § 4 Absatz 5 BbgSchulG nur eingeschränkt oder gar nicht wahrnehmen und zugleich auch die Schulpflicht nicht erfüllt wird. Insofern kann Schulabsentismus die Entwicklungsmöglichkeiten eines jungen Menschen in einer Weise einschränken bzw. behindern, dass vom Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung auszugehen ist.

## 2.4 Kinder mit besonderen Schutzbedürfnissen

Kinder gelten grundsätzlich als besonders schutzbedürftig. Das am 10. Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJStG) sieht vor, ein wirksameres und inklusiveres Kinder- und Jugendhilferecht zu etablieren und den Kinderschutz inklusiver auszugestalten. Damit kommt Schülerinnen und Schülern mit (drohender) Behinderung auch im Kinderschutz eine besondere Bedeutung zu; ihre spezifischen Schutzbedürfnisse werden gestärkt.

Studien belegen, dass Kinder und Jugendliche (so auch Schülerinnen und Schüler) mit geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung ein höheres Risiko tragen, körperliche, psychische, sexualisierte und strukturelle Gewalt oder Vernachlässigung zu erfahren. Die Gefahr von Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung ist bei ihnen deutlich höher als bei Kindern ohne Behinderung. Sowohl physische, sprachliche, institutionelle als auch soziale Faktoren führen dazu, dass Kinder mit Behinderung als besonders verwundbar gelten und gezielter Opfer von Gewalt und Misshandlung werden können. Studien berichten, dass beeinträchtigte Kinder seltener Chancen haben, Selbstbehauptung zu trainieren oder Wissen über ihre Rechte zu erhalten. Dies erleichtert Verursachenden (Täterinnen und Tätern) Zugriffe und erschwert

Gegenwehr. Auch eingeschränkte sprachliche Fähigkeiten erschweren es Kindern, Misshandlungen mitzuteilen. Zudem sind Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen häufiger auf Unterstützung, Hilfe und Pflege angewiesen, was ihre Abhängigkeit von Erwachsenen erhöht. Verursachende (Täterinnen und Täter) nutzen diese Hilfsbedürftigkeit aus. Auch im institutionellen Kontext tragen Kinder und Jugendliche mit Behinderung ein erhöhtes Risiko für alle Formen von Gewalt, auch weil Warnzeichen und Anzeichen häufig übersehen oder fehlinterpretiert werden. In Schulen, in denen sie einen Lebensort haben, gilt es, Präventionsangebote besonders auf die vulnerablen Gruppen auszurichten und niederschwellige Hilfsangebote zu schaffen. Das Schulpersonal muss hinsichtlich der spezifischen Schutzbedürfnisse und Risiken dieser Kinder geschult und für das Kindeswohl gefährdende Anhaltspunkte besonders sensibilisiert werden.

## 2.5 Mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung äußert sich durch eine Vielzahl von körperlichen, seelischen und sozialen Anzeichen. Einzelne Anhaltspunkte müssen nicht zwangsläufig eine Gefährdung anzeigen, doch deren Kombination oder wiederholtes Auftreten sollte Anlass zur Sorge sein.

Grundsätzlich sprechen (müssen aber nicht zwangsläufig) nachfolgend aufgeführte Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (kein Anspruch auf Vollständigkeit):

### **Sichtbare/körperliche Anhaltspunkte:**

Körperliche Verletzungen oder Gesundheitsschädigungen wie z. B.

- abgebrochene Zähne
- blaue Flecken, die sich das Kind bzw. die/der Jugendliche nicht selbst beigebracht haben kann
- Brandwunden
- Schürfwunden und Quetschungen
- Suchtverhalten
- Einnässen/Einkoten
- Hörsturz
- Sprach/Sprechverlust
- Störungen im Essverhalten

- unspezifische psychosomatische Beschwerden
- ...

### **Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation:**

- Körperlicher Entwicklungsstand weicht vom typischen Zustand des Lebensalters ab
- häufig müde, halonierte Augen
- Krankheiten häufen sich
- Anzeichen psychischer Störungen
- es fällt dem Kind/Jugendlichen schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
- Auftreten starker Konflikte in Schule
- ...

### **Anhaltspunkte für emotionale und soziale Verhaltensauffälligkeiten:**

- unzureichende Ernährung
- Körperpflege
- medizinische Betreuung
- unpassende Kleidung
- sozialer Rückzug/Isolation
- Angst vor körperlicher Berührung („Freezing“) oder vermehrtes unnatürliches Bedürfnis nach körperlicher Nähe
- unerklärliche oder plötzlich auftretende und für das Kind/die Jugendliche/den Jugendlichen ungewöhnliche Verhaltensweisen wie Aggressivität, Abgeschlossenheit, Diebstähle, etc.
- Zwänge, wie z. B. ständiges Wiederholen im Sprechen, Waschzwang
- sexualisiertes Verhalten
- nicht altersgemäße sexuelle Äußerungen oder Aktivitäten
- Stimmungswechsel, z. B. übertriebene Heiterkeit, depressives Verhalten, Aggression, etc.
- ...

### **Anhaltspunkte im Leistungsbereich:**

- Nachlassen von Konzentrations- und Merkfähigkeit, Aufmerksamkeit und Ausdauer
- fanatisches Lernen für die Schule
- rapide Verschlechterung der Schulleistungen
- Schulabstinenz
- plötzlich auftretende und nicht nachvollziehbare Veränderung, z. B. verminderter Antrieb oder deutlich gesteigerter Antrieb

- Einschränkungen im Denk- oder Wahrnehmungsvermögen
- ...

### **Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bei Schulabsentismus:**

- Ablehnung der Schulpflicht durch die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten und/oder die Schülerin/den Schüler
- Ablehnung der Sinnhaftigkeit eines Schulabschlusses durch die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/den Schüler, kombiniert mit unrealistischen Vorstellungen der beruflichen Möglichkeiten ohne Schulabschluss
- hohe Wahrscheinlichkeit, dass durch längeres Fernbleiben von der Schule nachhaltige geistige und seelische Entwicklungsschäden der Schülerin/des Schülers eintreten
- Schädigung der Fähigkeit oder der Entwicklung der Fähigkeit, mit gleichaltrigen und/oder erwachsenen Personen außerhalb des familiären Kontextes zu interagieren
- erhebliche Gefährdung der Entwicklung persönlicher Fähigkeiten, die durch die schulische Bildung gemäß § 4 Absatz 5 BbgSchulG gefördert werden sollen
- akute und/oder nachhaltige Gefährdung einer gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft (bis ins Erwachsenenalter hinein), z. B. aufgrund fehlender Fähigkeiten und Kompetenzen, fehlender Schulabschlüsse u.a.
- ...

Ein Unterstützungsmaterial zum Kinderschutz ist der Brandenburger Leitfaden zur „Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“.<sup>8</sup> Dieser sensibilisiert und informiert Fachkräfte zum Themenkomplex des Kinderschutzes und zeigt auf, wie ein verantwortungsvoller Informationsaustausch mit dem Ziel umgesetzt werden kann, eine Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen und einen wirksamen Schutz zu gewährleisten.

<sup>8</sup> <https://familienbuendnisse-land-brandenburg.de/aktueller-brandenburger-leitfaden-frueherkennung-von-gewalt-gegen-kinder-und-jugendliche-9-auflage-2022/>

# 3 Kindeswohlgefährdung erkennen, bewerten und schützend handeln

## 3.1 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer im Kinderschutz

Kinder und Jugendliche verbringen einen großen Teil ihrer Zeit in der Schule. Oft sind Lehrerinnen und Lehrer diejenigen, die ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den ihnen anvertrauten jungen Menschen haben. Insofern sind sie häufig ihre ersten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Weil sie sich regelmäßig sehen, können sie frühzeitig Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung oder andere Formen der Kindeswohlgefährdung - wie z. B. auffällige Fehlzeiten, Verhaltensänderungen oder körperliche Spuren - erkennen. Sie sollten daher genau hinschauen und sensibilisiert sein, wenn sich das Verhalten einer Schülerin/eines Schülers plötzlich verändert, diese von Übergriffen berichten oder wenn sie schlecht versorgt scheinen. Ist dies der Fall und es werden zudem familiäre Risikofaktoren verifiziert, haben Lehrerinnen und Lehrer - einschließlich der Schulleitung - für den Schutz der Schülerin/des Schülers eine zentrale Rolle und einen klar definierten gesetzlichen Auftrag.

Dieser besteht darin, die Situation mit der Schülerin/dem Schüler und den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten zu erörtern, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und ggf. das Jugendamt zu informieren, wenn die Situation nicht zu klären ist oder eine Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Das Verfahren ist unter Nr. 3.2 detailliert beschrieben. Sollte eine akute Gefährdungslage vorliegen bzw. Gefahr für Leib und Leben für die Schülerin oder den Schüler bestehen, ist sofortige Hilfe einzuleiten. Dieses Verfahren ist unter Nr. 3.3 beschrieben.

## 3.2 Verfahren/Handlungspläne im Kinderschutz

Handlungspläne bzw. Verfahren im Kinderschutz für Schulen sind verbindliche und strukturierte Abläufe, die Schulen dabei unterstützen, bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung angemessen, systematisch und rechtssicher zu handeln. Sie beschreiben detailliert, wie das schulische Personal im Verdachtsfall vorzugehen hat, welche Personen informiert und beteiligt werden müssen und wie dokumentiert wird. Der Plan regelt den Kontakt und die Zusammenarbeit mit externen Partnern wie Jugendamt, Polizei oder anderen relevanten Institutionen. Für Schulen ist es wichtig, dass alle Mitarbeitenden die Abläufe und Verantwortlichkeiten kennen (siehe Abb. 1).

## Sorge um ein Kind

Sie haben Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (selbst wahrgenommen/  
beobachtet, durch die Schülerin/den Schüler erfahren, durch Dritte erfahren)



## Sorge konkretisiert sich oder löst sich auf

durch Einschätzung der Gefährdung und Überprüfung der Verdachtsmomente im 4-Augen-Prinzip  
z. B. mit kinderschutzverantwortlicher Lehrkraft oder Schulleitung  
Austausch mit iseF



### Verdacht bleibt vage oder bestätigt sich nicht

- a. Weitere Beobachtung der Schülerin/des Schülers; im Gespräch bleiben
- b. Dokumentation der Anhaltspunkte und weitere Dokumentation neuer Anhaltspunkte
- c. bei unbegründetem Verdacht gegen die Lehrerin oder den Lehrer → Rehabilitationsverfahren

### Verdacht konkretisiert sich

- a. Meldung an die Schulleitung
- b. Erstellen eines innerschulischen Schutzplans für die betroffene Schülerin/den betroffenen Schüler und Schutzgespräch mit Betroffenen, ggf. unter Einbezug von außerschulischen Partnern wie Jugendhilfe, Gesundheitswesen
- c. ggf. Beratung mit zuständigem staatlichen Schulamt/Schulpsychologie bei innerschulischem Verdacht
- d. Information des und Unterstützungsangebote für Kollegium/Klasse/Elternschaft
- e. Dokumentation des gesamten Prozesses

**Abb 1:** Ablauf bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung

### 3.2.1 Verfahren bei Anhaltspunkten für eine vermutete drohende Kindeswohlgefährdung

Für dieses schulische Verfahren sind im Detail die folgenden Schritte zu beachten, wenn Lehrerinnen und Lehrer Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung oder weitere Formen der Kindeswohlgefährdung wahrnehmen:

- tragen Sie alle Informationen zusammen, die Sie zur Situation der Schülerin bzw. des Schülers haben
- nehmen Sie - unter Beachtung datenschutzrelevanter Aspekte - mit Kolleginnen und Kollegen eine Einschätzung der Gefährdungslage<sup>9</sup> vor
- besprechen Sie sensibel, in ruhiger und angemessener Atmosphäre mit der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler die Situation
- signalisieren Sie Wertschätzung, Schutz und Hilfsmöglichkeiten
- informieren Sie Ihre Schulleitung (i. d. R. bevor Sie sich an Externe wenden)
- beziehen Sie bei Bedarf eine insoweit erfahrene Fachkraft (aus der Jugendhilfe) oder einen - wenn vorhanden - Beratungsdienst Ihrer Schule mit ein, um die nächsten Schritte (z. B. Gespräch mit den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten) zu beraten
- beziehen Sie die Personensorgeberechtigten bzw. die Erziehungsberechtigten mit ein, wenn dadurch der Schutz der Schülerin/des Schülers nicht gefährdet ist
- entwickeln Sie dabei mit der betroffenen Schülerin/dem Schüler und den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten Perspektiven der Veränderung, die die Gefährdungslage für die Schülerin/den Schüler abwenden können
- motivieren Sie die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten und die Schülerin/den Schüler zur Inanspruchnahme von Hilfen (ggf. Vermittlung an Jugendamt, Gesundheitswesen, Erziehungsberatungsstellen, ...)
- bleiben Sie Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Schülerin/den Schüler und die Familie
- informieren Sie das Jugendamt, wenn trotz ein-

geleiteter Schritte innerhalb Ihres Kinderschutzverfahrens, die Gefährdungslage für die Schülerin/den Schüler nicht abgewendet werden kann (ggf. gegen den Willen, aber mit dem Wissen der Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten; es sei denn, der Schutz der Schülerin/des Schülers ist dadurch gefährdet).

Bitte beachten Sie auch, dass in etlichen Landkreisen zwischen den staatlichen Schulämtern und Jugendämtern Kooperationsvereinbarungen bestehen, in denen i. d. R. der Ablauf bei Anhaltspunkten für eine drohende oder vermutete Kindeswohlgefährdung durch das Jugendamt beschrieben ist sowie Meldeformulare etc. hinterlegt sind.

### 3.2.2 Kollegiale Beratung zur Gefährdungseinschätzung auf Basis der vorliegenden Anzeichen

Die Schule führt eine innerschulische Beratung - i. d. R. mindestens im Vier-Augen-Prinzip - durch, um die wahrgenommenen Anhaltspunkte zu bewerten. Dabei können weitere Lehrerinnen und Lehrer, Schulsozialarbeit oder Kinderschutzbeauftragte hinzugezogen werden. Zusätzlich haben Lehrerinnen und Lehrer ein Recht auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF). Die innerschulische Beratung erfolgt meist unter Wahrung der Schweigepflicht und erfolgt ggf. durch Pseudonymisierung der Falldaten. In die Gefährdungseinschätzung sind folgende Aspekte einzubeziehen:

1. Benennung und Dokumentation der konkreten Hinweise bzw. des konkreten Verhaltens, das zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung führte (konkrete Anzeichen für Vernachlässigung, körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt und deren Auswirkung auf die Schülerin/den Schüler, konkrete Gefahr für die geistige oder seelische Entwicklung durch anhaltenden Schulabsentismus).
2. Die Benennung und Wertung der Schutzfaktoren im Abgleich mit den Risikofaktoren.
3. Die Ergebnisse der externen Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft oder andere Beratungsstellen.

---

<sup>9</sup> Das Vorgehen zur kollegialen Einschätzung der Gefährdung ist unter Nr. 3.2.2 gesondert beschrieben.

4. Die Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten.

#### **Problemakzeptanz:**

- Sehen die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
- Sehen die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten ein, dass ein schädigendes Problem besteht? Ist die Ursache bekannt?

#### **Problemkongruenz:**

- Stimmen die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemsicht überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
- Was spricht für oder gegen die Ansicht aller Beteiligten?

#### **Hilfeakzeptanz:**

- Sind die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten, das Kind bzw. die/der Jugendliche bereit und auch fähig, die angebotenen Hilfen anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Für die Erörterung der Situation können Sie unterstützend ein standardisiertes Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsniveaus nutzen. Dies können z. B. Bögen/Checklisten zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (KWG) sein.

### **3.2.3 Verfahren bei einer unmittelbaren Gefahr bzw. einer akuten Gefährdung**

Nach der Wahrnehmung von Faktoren, die auf eine akute Gefährdung hindeuten, muss darüber entschieden werden, ob in der vorgefundenen Situation **ausschließlich ein sofortiges, unverzügliches Eingreifen** das Leben der Schülerin/des Schülers schützen kann (**Notfall mit akuter Gefahr für Leib und Leben**) oder ob ausreichend Zeit bleibt, um schrittweise den unter Nr. 3.2 beschriebenen normierten Verfahrensweg einzuhalten. Ein außerordentlicher Notfall besteht dann, wenn die Situation für die Schülerin/den Schüler **lebensbedrohlich** ist und/oder **keinen Aufschub** beim Handeln duldet.

Im Falle einer solch akuten Gefährdung ist das **sofortige Einschreiten** relevanter Instanzen (Jugendamt, Polizei, Kindernotdienst) erforderlich, da die Gefahr nicht durch andere Maßnahmen rechtzeitig abgewehrt werden kann. Situationen, die ein solch schnelles - und nach Möglichkeit trotzdem bedachtes - Handeln erfordern, können z. B. sein:

- Situationen, in denen die Schülerin/der Schüler sich selbst oder andere erheblich gefährdet (z. B. bei Suizidgefahr)
- Schreie oder andere eindeutige Hilfesignale, die auf akute Notsituationen hindeuten
- offene körperlich oder sexuelle Gewaltanwendung gegen die Schülerin/den Schüler
- Schülerin/Schüler weigert sich, aufgrund einer Bedrohungslage nach Hause zu gehen
- Schülerin/Schüler verletzt Mitschülerinnen und Mitschüler oder Schulpersonal bspw. mit Schere, Stuhl, etc.

Der Handlungsweg bei einer akuten Gefährdungslage umfasst folgende wesentliche Schritte:

- **Schnelles, bedachtes Handeln:** Im Fall einer akuten Gefahr steht der unmittelbare Schutz der Schülerin/des Schülers im Vordergrund; es muss ggf. keine interne kollegiale Beratung/ Gefährdungseinschätzung oder Rücksprache erfolgen
  - **Unverzügliche Information der zuständigen Stellen:** Bei akuter Gefahr wird die zuständige Stelle gerufen, z. B. Rettungsdienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD); sozialpsychiatrischer Dienst Polizei; Jugendamt)
  - **Lückenlose Dokumentation:** Jeder Schritt, jede Beobachtung und jede weitergeleitete Information werden schriftlich festgehalten, um die Maßnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren
  - **Mitteilung an die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten:** Diese werden nur informiert, soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

Bei einer akuten Gefährdungslage greifen die Notfallpläne des Landes Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung.

### 3.3 Handlungsempfehlungen bei Vermutung einer institutionellen Kindeswohlgefährdung

Schulen sind nicht nur Bildungseinrichtungen, sondern auch ein Lebensraum, in dem Kinder und Jugendliche einen Großteil ihres Alltags verbringen. Daraus ergeben sich besondere Aufgaben und Verantwortungen zum Schutz des Kindeswohls. Schulen sind verpflichtet, wirksame Schutzkonzepte zu erarbeiten. Diese beschreiben auch, wie mit innerschulischen Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung umgegangen werden soll und wie innerschulische Risiken minimiert werden können. Institutionelle Kindeswohlgefährdung in der Schule bezeichnet Gefährdungen des Kindeswohls, die innerhalb des schulischen Systems selbst entstehen. Das heißt, die Risiken oder tatsächlichen Gefährdungen gehen nicht von familiären Situationen aus, sondern ergeben sich durch Strukturen, Abläufe oder das Verhalten von Akteuren innerhalb der Schule als Institution. Auch für den Fall einer innerinstitutionellen Gefährdung von Schülerinnen und Schülern brauchen Schulen einen Handlungsplan. Grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten kann innerhalb der Schule entweder von anderen Schülerinnen oder Schülern, aber auch vom Lehr- oder sonstigem Schulpersonal ausgehen. Wenn eine Lehrerin oder ein Lehrer von einem möglicherweise grenzüberschreitendem oder übergriffigem Verhalten gegenüber einer

Schülerin oder einem Schüler durch das Lehr- oder Schulpersonal erfährt oder es selbst beobachtet, gilt es, besonnen vorzugehen. Grundsätzlich ist Folgendes zu empfehlen:

- Interpretieren und diskutieren Sie die Situation nicht mit Kolleginnen oder Kollegen und stellen Sie die beschuldigte Person nicht zur Rede. Notieren Sie so genau wie möglich, was Ihnen aufgefallen ist oder was die Schülerin/der Schüler gesagt hat und in welchem Zusammenhang die Äußerung gefallen ist (z. B. spontan oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst). Notieren Sie auch Ihre Gefühle zu dieser Situation (was sagt Ihr Bauchgefühl).
- Informieren Sie Ihre Schulleitung. Gemeinsam mit der Schulleitung werden eine Gefährdungseinschätzung und eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen und auf dieser Grundlage über die nächsten Schritte entschieden.

Sollte der Verdacht die Schulleitung betreffen, ist die Schulaufsicht zu informieren.

Weitere Handlungsempfehlungen für institutionelle Gefährdungslagen sind der Handreichung „Kinderschutz in der Schule - Handreichung zur Entwicklung eines Schutzkonzepts für Schulen im Land Brandenburg“ zu entnehmen.

# 4 Exkurs: Nützliches Wissen im Kinderschutz

## 4.1 Strategien von Täterinnen und Tätern<sup>10</sup>

Sexuelle Gewalt gegen Schülerinnen oder Schüler findet nicht aus Versehen statt oder aufgrund von Gelegenheiten. Die Täterin oder der Täter (im schulischen Kontext wird von Verursachenden gesprochen) nutzt die Macht- oder Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der Schülerin/des Schülers zu befriedigen. Dabei gehen sie – mehr oder weniger bewusst – gezielt und strategisch vor, indem sie die Tat(en) vorbereiten. Sie nutzen Strategien, um die Tat anzubahnen (Groomingprozess), sie durchzuführen und sorgen auch dafür, dass sie verborgen bleibt. Täterinnen und Täter suchen sich dabei oft Schülerinnen oder Schüler, die besonders vulnerabel sind, z. B. mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung, mit Verhaltensauffälligkeiten oder die emotional vernachlässigt sind, d. h. besonders ängstliche, hilflose, einsame oder verunsicherte Schülerinnen/Schüler. Ihre Tat bahnen sie u. a. durch folgende Strategien an:

- gezielte Kontaktaufnahme zu bestimmten Schülerinnen/Schülern und langsames Überwinden externer Hemmungen, z. B. durch sexualisierte Testrituale
- soziale Isolation der Schülerin/des Schülers
- schrittweise Verschiebung von Grenzen und Test auf Widerstand
- Schaffung von Abhängigkeiten, z. B. durch Geschenke, durch Anvertrauen von Geheimnissen oder durch die Drohung, dass Geheimnisse verraten werden
- Verstricken der Opfer in Fehlverhalten/Selbstgefährdung.

Täterinnen und Täter können aus allen sozialen

Schichten kommen. In den meisten Fällen finden Missbrauchshandlungen durch Männer oder männliche Jugendliche (ca. 10 - 20% Frauen und weibliche Jugendliche) und im familiären Umfeld der Schülerinnen und Schüler statt. Es gibt jedoch auch Täterinnen und Täter, die ihre Position in Institutionen ausnutzen, um Zugang zu ihren Opfern zu bekommen. Zu diesen Institutionen gehören - neben Sport- und Freizeiteinrichtungen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe - auch Bildungseinrichtungen wie Schulen. Wenn es zu sexualisierter Gewalt gegen eine Schülerin oder einen Schüler kommt, wird sie meist von Menschen begangen, die die Schülerin oder den Schüler gut kennen. Gleichwohl steigt die Zahl der sog. Fremdtäter vor allem im digitalen Raum durch Menschen, die sexuelle Kontakte über das Netz zu Minderjährigen suchen. Je näher die Täterin oder der Täter der Schülerin oder dem Schüler steht, umso schwerer ist es für die Betroffenen, sich aus den Macht- und Abhängigkeitsstrukturen zu lösen und sich Hilfe zu holen. Zudem gehen die Täterinnen und Täter planvoll vor, um eine Aufdeckung der Tat zu verhindern. Um beispielsweise die Sorge-/Erziehungsberechtigten oder Vertrauenspersonen der Schülerin/des Schülers oder auch die eigenen Kolleginnen und Kollegen so zu manipulieren, dass niemand Verdacht schöpft, nutzen sie u.a. folgende Strategien:

- Ausnutzen von Krisensituationen der Sorge-/Erziehungsberechtigten und Einsetzen der eigenen fachlichen Autorität
- sie zeigen ein hohes Engagement und ein besonders hohes Maß an Einsatzbereitschaft
- sind besonders freundlich, haben ein gutes Einfühlungsvermögen und schaffen eine ver-

<sup>10</sup> Der Begriff Täterstrategien bezieht sich auf sexualisierte Gewalt und ist sehr vielschichtig. Hier wird nah an den Angaben der Missbrauchsbeauftragten geblieben. Zur Vertiefung für Interessierte: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/wer-sind-die-taeter-und-taeterinnen> und weitere Artikel auf dieser Seite.

- trauensvolle Atmosphäre (erzählen z. B. eigene Geheimnisse)
- sie haben gute Kontakte zur Leitungsebene
- sie haben plausible Gründe für mögliche Verhaltensauffälligkeiten der Schülerin/des Schülers, derer sie sich annehmen
- sie treten als „Moralapostel“ auf.

## 4.2 Peer To Peer Gewalt

Dieser Begriff beschreibt sexuelle Übergriffe und Gewalt unter Kindern und Jugendlichen, Schülerinnen und Schülern. Diese Übergriffe sind gewalttätige und/oder sexualisierte Handlungen, die gegen den Willen der betroffenen Person oder ohne deren Zustimmung ausgeübt werden. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Personen ausgenutzt, indem z. B. durch Versprechungen, vermeintliche Anerkennung, Drohungen oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird. Die Formen der sexuellen Gewalt können unterschiedlichster Art sein. Sexuelle Übergriffe unter Schülerinnen und Schülern finden überall statt. Auch im Internet oder über das Smartphone können sexuelle Übergriffe erfolgen (z. B. durch die Verbreitung von Fotos und Videos).

### Formen von Gewalt unter Kindern bis 12 Jahre

Die Forschung zum Thema sexualisierte Peergewalt konzentriert sich überwiegend auf Jugendliche, die das strafmündige Alter von 14 Jahren erreicht haben. Peergewalt unter Kindern im Vor- und Grundschulalter ist dagegen ein vernachlässigter Bereich. Bei der Beurteilung von sexualisierter Peergewalt sollten Pädagogen zwischen drei Stufen unterscheiden:

- Grenzverletzungen
- Übergriffe
- massive Formen von Gewalt.

In der Regel spricht man **bei Heranwachsenden bei entsprechenden Ereignissen erst dann von sexueller Gewalt, wenn der Altersunterschied zwischen Täter (Verursachende/r) und Opfer (Betroffene/r) mindestens fünf Jahre beträgt.** Die Handlungsarten lassen sich auf einem Kontinuum von leichten bis zu schweren Formen folgendermaßen anordnen:

- sexuell belästigendes Verhalten
- sexuelles Problemverhalten
- sexuell delinquentes Verhalten
- sexueller Kindesmissbrauch und
- sexuell aggressives Verhalten.

In Beziehungen unter Jugendlichen gibt es häufig Überschneidungen bei der Ausübung von körperlicher, verbaler und sexueller Gewalt. Fließend sind auch die Übergänge zwischen einvernehmlichen sexuellen Handlungen und solchen, die unter psychologischem oder körperlichem Zwang erfolgen. Oft ist es darüber hinaus auch nicht möglich, sexualisierte Formen allgemein aggressiven Verhaltens unter Heranwachsenden und primär sexuell motivierte Gewalt voneinander abzugrenzen.

Die einzelnen Formen können sich im Bereich Schule in folgenden Handlungen äußern:

### Grenzverletzungen und Übergriffe

- verbale Übergriffe
- Ausgrenzung
- sexuelle Übergriffe.

### Eindeutige Formen von Peergewalt

- körperliche Gewalt
- Beschädigung von Eigentum
- sexuelle Gewalt (bezeichnet sowohl sexuell grenzüberschreitendes Verhalten von Kindern unter zehn Jahren sowie massivere Formen bei Kindern ab zehn Jahren)
- Ausgrenzung und Mobbing
- Gewalt im Netz.

Peergewalt wird von beiden Geschlechtern ausgeübt und kann auch in Gruppen stattfinden, wenn Schülerinnen und Schüler Mutproben oder Aufnahme-rituale über sich ergehen lassen müssen.

### Ursachen und Folgen sexualisierter Peergewalt

Die Folgen von sexueller und sexualisierter Peergewalt sind vergleichbar mit den Folgen sexuellen Missbrauchs durch Erwachsene und sollten keinesfalls banalisiert werden. Dass eine Schülerin oder ein Schüler zur Täterin/zum Täter wird, liegt häufig daran, dass sie selbst Zeugen von (häuslicher)

Gewalt wurden und/oder am eigenen Leib Gewalt erfahren haben; und zwar in Form von

- körperlicher Gewalt
- Vernachlässigung
- sexualisierter Gewalt
- Ausgrenzung/Mobbing oder
- Gewalt im Netz.

Um erfolgreich in diesen Kreislauf eingreifen zu können, ist es notwendig, eine Kultur der Achtsamkeit in der Schule (und auch schon in der Kita) zu schaffen. Dabei sollten nicht nur die Lehrerinnen und Lehrer dafür sensibilisiert sein; auch im Unterricht sollte Peergewalt (auch sexualisierte Peergewalt) thematisiert werden.<sup>11</sup>

### 4.3 Folgen von Kindeswohlgefährdung

Schülerinnen und Schüler, die Gewalt oder Vernachlässigung erfahren haben, zeigen nicht immer unmittelbar und eindeutig wahrnehmbare Symptome. Abgesehen von zugefügten körperlichen Verletzungen sind zeitlich verzögerte Folgen oder Spätfolgen, sobald sie sich erneut in einer solchen Situation befinden, keine Seltenheit. Im Wesentlichen lassen sich körperliche, psychosoziale und kognitive Folgen unterscheiden. Die wenigsten Folgen lassen einen eindeutigen Rückschluss auf die Form der Kindeswohlgefährdung zu. Vielmehr können sie mehrheitlich als Folgeerscheinung sämtlicher Beeinträchtigungen auftreten. **Symptome sind noch keine Belege!**

#### Folgen von körperlicher Misshandlung

zeigen sich nicht nur körperlich; möglich sind auch:

- Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit im kognitiven und sprachlichen Bereich
- schulische Leistungen lassen nach
- Mangel an Konzentration
- Verhaltensauffälligkeiten, unangemessene Konfliktverarbeitung, Gewalt- und Aggressionsbereitschaft, Gewaltanwendung im Konfliktfall
- Störungen des Sozialverhaltens und der Emotionen, fehlende Sozialkompetenz

- Störungen im Selbstvertrauen und Selbstbild
- Beziehungs- und Bindungsschwierigkeiten, Bindungsstörungen (die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten, von denen die Schülerin/der Schüler abhängig ist und denen es vertraut, verletzen es absichtlich - Erschütterung des Vertrauens)
- Delinquenz, Alkohol- und Suchtmittelgebrauch
- ...

#### Folgen von sexueller Gewalt

Das Risiko einer gravierenden Schädigung ist umso größer, je auswegloser eine Schülerin oder ein Schüler die Situation erlebt. Je enger die Beziehung zwischen der Person, die den Missbrauch verübt, und der Schülerin/dem Schüler ist, umso stärker ist der Loyalitätskonflikt (meist steigt auch die Dauer der Übergriffe).

Wenn Schülerinnen und Schüler erleben, dass ihnen geglaubt wird und es schützende Personen gibt, die die Übergriffe beenden, erleichtert das die Verarbeitung. Die Folgen von sexualisierter Gewalt in der Kindheit und Jugend können manche Betroffene ein Leben lang beeinträchtigen und reichen von

- Ängsten
- dem Gefühl der tiefen Erniedrigung
- der Überzeugung der eigenen Wertlosigkeit
- Schuld- und Schamgefühlen über ein gestörtes Empfinden des eigenen Körpers
- eine starke Verunsicherung der eigenen Wahrnehmung und der eigenen Gefühle bis zum Gefühl der Verlassenheit und des fehlenden Vertrauens in sich selbst und das Umfeld.

Die Folgen können von kurzfristigen Belastungen und Irritationen bis zu posttraumatischen Belastungsstörungen unterschiedlich stark ausgeprägt sein.

<sup>11</sup> <https://www.forum-verlag.com/blog-bes/sexualisierte-peergewalt> sowie <https://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/index.php/main-basiswissen/peers>

## **Folgen von körperlicher Gewalt**

Neben möglichen physischen Verletzungen beeinflusst körperliche Gewalt auch

- die Gehirnentwicklung, z. B. in der Fähigkeit zur Stressregulation
- Konzentration, Interesse und Lernbereitschaft können beeinträchtigt sein, wodurch die schulische Leistungsfähigkeit gemindert wird
- am häufigsten führt körperliche Gewalt jedoch zu emotionalen und sozialen Problemen (Bindungsstörungen, geringer Selbstwert, externalisierende und aggressive Verhaltensauffälligkeiten, verzerrte soziale Wahrnehmung, ...)
- im Erwachsenenalter kommt es häufiger zu Störungen des Sozialverhaltens, depressiven Erkrankungen und Suizidversuchen.

## **Folgen von psychischer Gewalt**

Die Folgen von psychischer Gewalt wurden lange unterschätzt und sind besonders weitreichend, da sie sich tief in der Persönlichkeit der Schülerin/dem Schüler verankert und viele psychische Erkrankungen auslösen kann. Vor allem das Selbstwertgefühl und die Fähigkeit zur Selbstfürsorge können nachhaltig beeinträchtigt sein. Langfristig kann psychische Gewalt u. a. führen zu

- Depressionen
- Angststörungen
- Suizidalität.

Häufig verbleiben die Betroffenen auch in späteren Beziehungen in der Rolle des Opfers und erdulden schlechte und erniedrigende Behandlung, oder sie versuchen, ihre frühere Ohnmacht zu überwinden, indem sie zur „Täterin“ bzw. zum „Täter“ werden.

## **Folgen von Vernachlässigung**

Durch viele Studien ist empirisch abgesichert, dass Vernachlässigung unabhängig von anderen Risikofaktoren zu nachhaltigen Entwicklungsbeeinträchtigungen führt, die oft kaum mehr reversibel sind. Folgen können sein:

- Verzögerungen des körperlichen Wachstums und der motorischen Entwicklung
- kognitive Einschränkungen
- kein Aufbau einer sicheren Bindung zu primären Bezugspersonen

- Defizite in der emotionalen (z. B. Selbstwertgefühl) und sozialen Entwicklung
- besondere Vulnerabilität in Bezug auf missbräuchliche Beziehungsangebote.

Im späteren Leben treten bei Betroffenen häufiger gesundheitliche Beeinträchtigungen (Allergien, internistische und neurologische Erkrankungen sowie psychiatrische Störungsbilder) auf als bei Vergleichsgruppen.

## **Folgen von anhaltendem Schulabsentismus**

Anhaltender Schulabsentismus kann zu nachhaltigen Entwicklungsbeeinträchtigungen führen, die eine gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft dauerhaft erschweren kann. In den Fällen, in denen der Schulabsentismus primär von der Schülerin bzw. dem Schüler selbst ausgeht, liegt es nahe, dass diese die nachhaltigen Auswirkungen ihrer Schulabstinenz auf ihr künftiges privates, berufliches und öffentliches Leben noch gar nicht richtig erfassen können. In den Fällen, in denen der Schulabsentismus primär von den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten ausgeht, nehmen diese nachhaltige Beeinträchtigungen des zukünftigen privaten, beruflichen und öffentlichen Lebens ihres Kindes billigend in Kauf. In beiden Fällen bedarf es daher das ‚Wächteramt‘ des Staates, indem Schule und Jugendamt in jedem Einzelfall eine Prüfung und Bewertung vornehmen müssen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, um dann ggf. weitere Handlungsschritte zu veranlassen.

Erkennbar wird, dass einige Folgeerscheinungen sich bereits auch als Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung herausstellen können (s. Nr. 2.5).

Akzeptieren Sie, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht über das Erlebte reden will. Bleiben Sie ansprechbar und zugewandt, aber zwingen Sie nicht zum Reden.

Hilfreich kann die Übermittlung von anonymen Anlaufstellen sein, damit zunächst ein niedrigschwelliger Zugang geschaffen wird, z. B.

### **anonyme telefonische Beratung:**

- Nummer gegen Kummer,  
Kinder- und Jugendtelefon, Telefonnummer:  
116 111

### **Online-Beratung für Kinder und Jugendliche**

- bke-Jugendberatung  
Link: [Willkommen bei der bke-Jugendberatung!](#)  
[| bke Onlineberatung \(bke-beratung.de\)](#),
- Krisenchat  
krisenchat | 24/7 Krisenberatung per Chat

### **anonyme Beratung bei suizidalen Gedanken**

- <https://www.youth-life-line.de/beratung/>,
- [U25] Mailberatung und Hilfe für Jugendliche mit Suizidgedanken ([u25-deutschland.de](#))

# 5 Anhang – Hinweise, Materialien

## 5.1 Hinweise zur Pressearbeit und zum Umgang mit der Öffentlichkeit

### ALLGEMEINE HINWEISE:

- Die Öffentlichkeit - vertreten durch die Presse und weitere Medien - hat in einem beschränkten Umfang ein Recht zu erfahren, was bei einer Kindeswohlgefährdung an einer Schule geschieht. Das Recht auf Information findet dort seine Grenze, wo Sozialdaten von Personen und ihr persönliches Schutzbedürfnis betroffen sind und der wirksame Schutz der betroffenen Person nicht in Frage gestellt wird.
- Im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen kann der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eine besondere Bedeutung zukommen. Hier wird auf die Auskunftspflicht an Medien bei besonders schweren Gewaltvorfällen und vergleichbar schwerwiegenden Notfällen auf Nr. 14 Abs. 3 VV-Schulbetrieb verwiesen. In diesen Fällen sollte eine zwischen Schule, staatlichem Schulamt, Polizei und Staatsanwaltschaft sowie im Einzelfall auch mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport abgestimmte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgen.
- Die Schulleitung ist die Ansprechperson für die Medien und berechtigt, Auskunft unter Beachtung des Datenschutzes über Vorfälle an ihrer Schule zu geben. Dies ergibt sich aus § 71 Abs. 1 BbgSchulG. Die Schulleitungen sind gegenüber der Presse jedoch nicht zur Auskunft verpflichtet und können die Presse auch an die Leiterin/ den Leiter des zuständigen staatlichen Schulamtes oder die Pressestelle des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport verweisen (siehe Nummern 14 - 16 VV-Schulbetrieb).

### Wägen Sie ab:

- Nehmen Sie bei Presseanfragen vor dem Gespräch in jedem Fall Kontakt mit der Pressestelle im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport unter der Telefonnummer (0331) 866-3520 auf. Lassen Sie sich dort vorab beraten. Die Pres-

sestelle ist zu Informationen gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet. Informieren Sie daher die Pressestelle, was geschehen ist.

- In jedem Fall gilt bei einer Kindeswohlgefährdung in einer Schule:
- Lehrerinnen und Lehrer, zuständiges Jugendamt (insoweit erfahrene Fachkräfte), zuständige Schulrätin bzw. zuständiger Schulrat, Schulpsychologin oder Schulpsychologe, ggf. Sorge- oder Erziehungsberechtigte von betroffenen Schülerinnen oder Schülern und - im Abwägungsfall auch Mitschülerinnen und Mitschüler - haben auf jeden Fall das Recht auf Erstinformation; sachlich fundierte Information verhindert Gerüchte.
- Geben Sie nur gesicherte Informationen weiter! Sie können über die Sachinformation hinaus auch Ihre eigene Betroffenheit verdeutlichen.
  - ➔ Informationen über gesicherte Sachverhalte wirken der Entstehung von Gerüchten entgegen.
  - ➔ Die Chance für eine Schule ist, sich aktiv in der Bewältigung der Krise darzustellen und durch Aufzeigen konkreter Maßnahmen ihre Fähigkeit zum Krisenmanagement zu verdeutlichen.

### KONKRETE HINWEISE ZUM UMGANG MIT DER PRESSE:

Eine ehrliche und sachorientierte Informationspolitik der Schulleitung bestimmt die Öffentlichkeitswirkung mit.

- Journalistinnen und Journalisten finden immer auskunftsbereite Personen. Sofern eine Schulleitung abblockt und schweigt, werden allein die Darstellungen, Deutungen und Mutmaßungen Dritter über das Geschehen veröffentlicht.
- Bereiten Sie sich vor - überlegen Sie vor jedem Medienkontakt, was Sie sagen und wozu Sie nichts sagen möchten!

Hilfreich ist es, vorab klare Grundaussagen und knappe Botschaften für die Öffentlichkeit vorzu-

bereiten und diese zuvor schriftlich stichwortartig zu skizzieren. Diese Notizen unterstützen Sie dabei, zentrale Informationen zum Geschehen und Bewertungen nicht zu vergessen:

- Kurze und präzise Sätze zu den W-Fragen: Wer, was, wann, wo, welche Folgen? Was plant die Schule zur Nachsorge/Aufarbeitung?
- Überlegen Sie eine pädagogische Botschaft zum Geschehen, z. B.: Die Opfer brauchen unseren Beistand. Die betroffene Schülerin/der betroffene Schüler hat das Recht auf Schutz, gerade auch vor der Öffentlichkeit. Aber auch die verursachende Person benötigt zunächst Schutz; gerade dann, wenn die Ermittlungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft noch andauern. Dies hilft Betroffenen und Verursachenden.
- Niemand ist gezwungen, sich sofort, ohne Vorbereitung und umfassend zu äußern. Sie können das Wie und Was der Informationsweitergabe maßgeblich bestimmen – und damit auch die Botschaft in der Berichterstattung. Achten Sie dabei auf die Verständlichkeit aller Informationen und eine klare Botschaft zur weiteren Krisenbewältigung!
- Lassen Sie sich die Texte bei Interviews vor dem Druck vorlegen, um sie zu autorisieren! Die Pressestelle des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport berät Sie gern im Vorfeld.
- Wo die Kooperation ihre Grenze finden muss:
  - Kein Aufenthalt von Pressevertretern auf dem Schulgelände, dem Sie nicht zugestimmt haben.
  - Die Schulleitung hat das Hausrecht! Notfalls die Polizei um Hilfe bitten!
  - Die filmische/fotografische Darstellung von betroffenen oder verursachenden Personen ist auch in deren Interesse zu verhindern.
  - Hier gilt: Bei Ablichtungen von Schülerinnen/ Schülern muss zuvor deren Einverständniserklärung, bei Minderjährigen das der Sorge- bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegen. Innerhalb des Schulgeländes ist die Schulleitung dafür verantwortlich.
  - Geben Sie grundsätzlich keine persönlichen Daten, Fotos, Dokumente und Adressen von Betroffenen und Beteiligten weiter! Dies gilt für Betroffene ebenso wie für Verursachende, Freunde, Lehrerinnen und Lehrer, Familien und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule.

## **VORKEHRUNGEN FÜR DIE SCHULGEMEINSCHAFT IM UMGANG MIT DER PRESSE:**

- Bereiten Sie das Kollegium und die Schülerschaft auf den Umgang mit Pressevertretern vor! Informieren Sie über die Rechtslage: Allein die Schulleitung ist berechtigt, Auskünfte zu geben, sofern sie nicht ausdrücklich eine andere Person beauftragt hat!
- Auch wenn Pressevertreter sehr hartnäckig Kontakt aufnehmen: Außer der Schulleitung (s. o.) ist niemand zu einer Auskunft verpflichtet!
- Legitim und angemessen sind Sätze wie z. B.:
  - Ich möchte jetzt nicht mit Ihnen sprechen.
  - Wenden Sie sich bitte an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport!
  - Bitte lassen Sie mich/uns jetzt allein!
  - Ich möchte nicht, dass Sie mich fotografieren oder filmen.
  - Im Interesse der Betroffenen und der Verursachenden/des Verursachers nehmen wir dazu jetzt keine Stellung.
  - Kein Kommentar!
- Zum Schutz von betroffenen Personen und Helfern: Die Polizei ist Ihnen behilflich, Betroffene und Helfer vor der Presse zu schützen; dies gilt auch außerhalb der Schule.

### **ANSCHRIFT:**

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam  
[www.mbjs.brandenburg.de](http://www.mbjs.brandenburg.de)  
Tel.: (0331) 866-3520

## 5.2 Gesetze

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg  
(Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG)

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg>

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz)

<https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start>

[xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&start=/\\*%5b@attr\\_id=%27bgbl111s2975.pdf%27%5d#\\_](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=/*%5b@attr_id=%27bgbl111s2975.pdf%27%5d#_)

[bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl111s2975.pdf%27%5D\\_\\_1728992762393](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=/*%5b@attr_id=%27bgbl111s2975.pdf%27%5d#_1728992762393)

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/>

[BJNR297510011.html](https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/BJNR297510011.html)

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/)

[BJNR111630990.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html)

Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG)

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkjg>

## 5.3 Literaturhinweise

### **Europarat (2011):**

Istanbul-Konvention 0.311.35, Art. 3b

### **Hanßen/Glöde:**

§ 4 Rn. 17; Auslegung § 4 Abs. 3 S. 1 bis 3 BbgSchulG i. V. m. Gesetzesbegründung LT-Drs. 4/3006, S. 56

### **Kepert, Dr. Jan (2025):**

Rechtsgutachten zu Schulabsentismus und Kindeswohlgefährdung

### **URL:**

[https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD22\\_340\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD22_340_225.html)

### **URL:**

<https://familienbuendnisse-land-brandenburg.de/aktueller-brandenburger-leitfaden-frueherkennung-von-gewalt-gegen-kinder-und-jugendliche-9-auflage-2022/>

### **URL:**

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/wer-sind-die-taeter-und-taeterinnen>

### **URL:**

<https://www.forum-verlag.com/blog-bes/sexualisierte-peergewalt> sowie

### **URL:**

<https://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/index.php/main-basiswissen/peers>

### **Wiesner/Wapler/Wapler (2022):**

SGB VIII § 8a Rn. 13b, 6. Aufl. 2022, beck-online

## **Nachfolgende Materialien sind über die Onlineversion abrufbar.**

- 5.4 RS 14/25 "Hinsehen - Handeln - Helfen, Angst- und gewaltfrei leben und lernen in der Schule"
- 5.5 RS 17/18 "Handlungsanleitung zur Durchsetzung der Schulpflicht bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Schule (RS – Schulverweigerung)"
- 5.6 Notfallpläne für die Schulen des Landes Brandenburg
- 5.7 Kinderschutz in der Schule, Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen
- 5.8 Kinderschutz in der Schule - Handreichung zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes für Schulen im Land Brandenburg





Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam  
[mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)